



# Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

## Consultation sur le plan d'action Produits phytosanitaires

### Consultazione sul piano d'azione sui prodotti fitosanitari

Organisation / Organizzazione	VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg sekretariat@vsa.ch www.vsa.ch T: 043 343 70 70 F: 043 343 70 71
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Oktober 2016    Stefan Hasler, Direktor VSA Heinz Habegger, Präsident VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**  
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, nous vous en remercions.**  
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Der VSA bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (NAP) Stellung nehmen zu dürfen.

Das Thema Pestizide sorgt immer wieder für negative Schlagzeilen (schlechter Zustand der Schweizer Gewässer, generelle Beeinträchtigung der Biodiversität, Bienensterben, unabsehbare Gesundheitsrisiken etc.). Der NAP soll einen wirksamen Beitrag leisten, um die vorhandenen Defizite und Probleme zu lösen. Der VSA begrüsst grundsätzlich die Stossrichtungen des NAP.

Gemäss NAP sollen mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen die heutigen Risiken von PSM halbiert werden. Der NAP schlägt dafür Massnahmen in ganz unterschiedlichen Bereichen vor. Wir begrüssen diese Breite der Massnahmen, sie muss unbedingt beibehalten werden. Nur wenn in allen Bereichen - von der Zulassung über die Forschung bis zu den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben - griffige Massnahmen ergriffen werden, können die geforderten Reduktionsziele erreicht werden. Insbesondere Massnahmen zur Reduktion der PSM Anwendungen sind wichtig und können wesentlich zur Reduktion aller Risiken beitragen. Gemäss den im Kap. 6.1.1 vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der PSM-Anwendungen kann der PSM-Einsatz in den nächsten 10 Jahren aber um bloss 12% reduziert werden. Dies ist viel zu wenig, um die geforderte Risikoreduktion zu erreichen. Wir bezweifeln stark, dass die vorgeschlagenen Ziele mit den im NAP erwähnten Massnahmen erreicht werden können. Sowohl das Ziel, die heutigen Risiken von PSM zu halbieren, als auch die dazu formulierten Massnahmen gehen dem VSA deshalb deutlich zu wenig weit, wie folgende zwei Beispiele zeigen:

1. Oberflächengewässer: Mit dem im NAP formulierten Ziel wird bewusst in Kauf genommen, dass Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV in kleinen und mittleren Gewässern in landwirtschaftlich genutzten Gebieten auch nach Umsetzung des NAP weiterhin überschritten werden. Dies ist nicht zulässig. Die chemische Belastung der Schweizer Gewässer (vor allem auch der kleinen Gewässer) muss deutlich stärker reduziert werden, als dies gemäss NAP-Entwurf vorgesehen ist.

2. Grundwasserschutz: Wir sind zwar einverstanden, dass die Grundwasser-Biozönose weniger gefährdet ist als diejenige der Oberflächengewässer und aus dieser Sicht keine zusätzlichen flächendeckenden Massnahmen erforderlich sind. Der Schutz der zur *Trinkwassergewinnung* genutzten Grundwasserressourcen kann aber mit den vorgesehenen Massnahmen nicht gewährleistet werden. Auch hier wird bewusst in Kauf genommen, dass ökologische Ziele nach Anhang 1 GSchV, wonach im Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sein sollen, in vielen Fällen auch zukünftig nicht eingehalten werden.

Im Auftrag des Bundesrates sind drei Schutzziele formuliert (s. Kap. 1.1): Schutz des Menschen, Schutz der Umwelt und Schutz der Kulturen. Für den VSA als Gewässerschutzverband ist nicht nachvollziehbar, warum diese Ziele offenbar gleich hoch gewichtet werden. Aus unserer Sicht ist der Schutz des Menschen und der Umwelt dem Schutz der Kulturen übergeordnet. Beim Schutz der Umwelt geht es um die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Biodiversität, Wasser, Luft etc.) und somit darum, dass wir langfristig genügend Lebensmittel produzieren können. Beim Schutz der Kulturen geht es hingegen (neben privaten wirtschaftlichen Interessen) bloss um eine kurzfristige und minimale Reduktion des Selbstversorgungsgrades. Selbstverständlich sollen auch die Kulturen geschützt werden können, aber nur, wenn dieser Schutz keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt haben. Dieser Ansatz entspricht übrigens auch dem Auftrag der Landwirtschaft gemäss Art. 104 der Bundesverfassung:

- Absatz 1 Bst. b: *Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.*
- Absatz 3 Bst. b: *Der Bund fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.*
- Absatz 3 Bst. d: *Der Bund schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.*

**Die Biozönose in Schweizer Gewässern wird durch die chemische Pestizid-Belastung nachweislich beeinträchtigt. Der VSA verlangt deshalb, dass im NAP insbesondere die Massnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer deutlich geschärft werden. Dazu soll der NAP mit einem zusätzlichen Ziel zur generellen Reduktion der PSM-Anwendungen ergänzt werden.**

Weiter soll der NAP in folgenden Bereichen ergänzt, konkretisiert oder verschärft werden:

- **Schutz der Oberflächengewässer und der Grundwasserressourcen:** Das allgemeine Ziel (Halbierung des Risikos durch Pflanzenschutzmittel-Einträge) soll konkretisiert werden: Im vorliegenden NAP-Entwurf ist das Ziel nicht terminiert und es geht auch nicht hervor, an welchen Indikatoren die Zielerreichung gemessen werden soll und wie die Zielerreichung überprüft wird. Im Bereich Grundwasser sollen sowohl ein Zwischenziel als auch spezifische Massnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeführt werden.
- **Umsetzungs- und Wirkungskontrolle:** Für alle Massnahmen sind klare und messbare Umsetzungsziele mit einem Termin festzulegen. Nur so kann eine sinnvolle Umsetzungskontrolle erfolgen. Ausserdem ist festzulegen, wie das Erreichen der Wirkungsziele gemessen wird und welche Massnahmen zu ergreifen sind, wenn die Ziele nicht erreicht werden.
- **Anpassung und konsequente Umsetzung DZV:** Die Direktzahlungen machen im Durchschnitt rund 25% des Einkommens eines Landwirtschaftsbetriebes aus. Diese hohen Geldmittel sollen nicht mit der Giesskanne verteilt werden, sondern so eingesetzt werden, dass sie zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 104 BV beitragen.  
Begründung: Heute werden fast 98% der landwirtschaftlichen Fläche nach ÖLN-Vorgaben bewirtschaftet. Trotzdem verursacht die Landwirtschaft massive Umweltprobleme. Nicht nur im Bereich PSM, sondern auch bei den klassischen Nährstoffen (P und N), so dass nicht nur Gewässer, sondern auch Wälder und Biotop (via Luft/Regen) überdüngt werden und deswegen die Biodiversität schwindet. Die ÖLN-Vorgaben können also ganz offensichtlich die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (wie in Art. 104 BV gefordert) nicht gewährleisten. Mit den heutigen ÖLN-Vorgaben nimmt der Bund somit seinen Auftrag gemäss Art. 104 Abs. 3 Bst. d der Bundesverfassung nicht wahr, nämlich *die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen zu schützen*.  
Die Schweiz kann nicht alle Produkte im Inland herstellen und ist auf Importe angewiesen. Weil unsere Landwirte bei den Erzeugnissen aus der mit hohem Pestizid- und Düngereinsatz arbeitenden Intensiv-Landwirtschaft sowieso nicht mit dem Ausland konkurrieren können, wäre es besser, sich auf die eigenen Stärken zu konzentrieren (Gras-basierte Milch- und Fleischproduktion, Bio- und Extensivgetreide etc.)  
Damit dem Auftrag gemäss Bundesverfassung nachgelebt werden kann, **sollen die Direktzahlungen (insb. die ÖLN-Vorgaben) so angepasst werden, dass damit eine klare Lenkungswirkung hin zu einem extensiven Anbau erzielt wird. Zudem ist die DZV schweizweit konsequent umzusetzen**. Wie oben erwähnt werden in der Praxis PSM oft nicht erst als letztes Mittel eingesetzt, obwohl dies gemäss Art. 18 Abs. 1 DZV so festgelegt ist. Die Kontrolle bzw. Sanierung der Entwässerungs- und Reinigungssysteme ist eine zentrale Aufgabe um zu verhindern, dass über Umschlag- und Waschplätze Pflanzenschutzmittel unbeabsichtigt in die Gewässer gelangen. Konkrete Vorgaben für Landwirtschaftsbetriebe, deren standardisierte Kontrollen sowie die Durchsetzung der Anforderungen müssen wirkungsvoll umgesetzt werden.
- **Förderung des Bio-Landbaus:** Insbesondere auf Grund des Auftrages gemäss Art. 104 Abs. 3 Bst. b BV versteht der VSA nicht, warum im NAP keine Massnahmen zur zusätzlichen Förderung des Bio-Landbaus vorgesehen sind. Eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche würde viel zu den Reduktionszielen beitragen. **Der VSA beantragt daher, dass im NAP eine zusätzliche Massnahme zur Förderung des Biolandbaus formuliert werden soll.**

- **Förderung innovativer Massnahmen:** Mit GPS- und optisch gesteuerten Robotern kann der Verbrauch von Spritzmitteln auf einen Zwanzigstel gesenkt werden, weil solche Systeme Pestizide zentimetergenau (nur beim Unkraut) und nicht flächendeckend applizieren.
- **Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM:** Der VSA beantragt, dass **auf PSM eine Lenkungsabgabe erhoben wird**. Gemäss unserer Erfahrung werden chemische PSM in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme eingesetzt, sondern aus wirtschaftlichen Gründen oftmals vorgezogen. Diese Praxis steht im Widerspruch zum Konzept des integrierten Pflanzenschutzes. PSM sollen deshalb durch eine Lenkungsabgabe so stark verteuert werden, dass sie aus Kostengründen erst eingesetzt werden, wenn biologische, biotechnische oder physikalische Methoden (die heute in der Anwendung meistens teurer sind) nicht zum Erfolg geführt haben.
- **Landwirte gut beraten:** Die vom Pestizidverkauf unabhängige Beratung der Landwirte ist zentral. Der Bund soll ein Konzept ausarbeiten, das ein Finanzierungsmodell und eine klare Trennung von Verkauf, Kontrolle und Beratung beinhaltet.
- **Einschränkung von PSM im Hobbybereich: Das Angebot an PSM, die für den Hobbybereich zugelassen sind, soll deutlich stärker eingeschränkt werden.** Es muss verhindert werden, dass giftige PSM durch nichtberufliche Anwender erworben werden können.
- **Übertragung des PSM-Zulassungsverfahrens an eine vom BLW unabhängige Stelle:** Als erste Schaltstelle im Umgang mit PSM hat die Zulassungsbehörde grundlegenden Einfluss auf die Anwendung der Produkte und demzufolge auch auf die möglichen Risiken der Wirkstoffe. Das Zulassungsverfahren wird im NAP aber nur indirekt tangiert, indem bei verschiedenen Massnahmen die Auflagen verstärkt oder verschärft werden sollen. Das Verfahren selbst weist aber aus unserer Sicht wesentliche Defizite auf. So erfolgen Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen. Die heute vorherrschende Intransparenz ist unbefriedigend und hindert das Vertrauen sowie die Akzeptanz in die Zulassungsstelle. **Das Zulassungsverfahren soll deshalb in Zukunft durch eine vom BLW unabhängige Stelle durchgeführt werden.**

Diese Hauptforderungen des VSA werden in der Folge bei den betreffenden NAP-Kapiteln wiederholt und konkretisiert. Zusätzlich werden weitere Anträge und Detailkorrekturen formuliert.

Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1	<p>Ändern: «Die drei <b>zwei primären</b> Schutzziele Schutz des Menschen <b>und</b> Schutz der Umwelt <b>sowie das sekundäre Schutzziel</b> Schutz der Kulturen sind dabei <b>im ihrer Bedeutung angemessenen Rahmen</b> zu berücksichtigen».</p>	<p>Die drei Schutzziele Mensch, Umwelt und Kulturen werden als gleichwertig dargestellt. Der Schutz des Menschen und der Umwelt ist dem Schutz der Kulturen jedoch übergeordnet (s. Text oben).</p>
2.1	<p>Einfügen einer Einschätzung wie gut der integrierte Pflanzenschutz heutzutage umgesetzt wird und wie gross das Potenzial der PSM Reduktion bei einer konsequenteren Umsetzung der integrierten Produktion im Rahmen des NAP ist.</p>	<p>Je nachdem wie gut der integrierte Pflanzenschutz heute bereits umgesetzt wird liegt hier ein grosses Potenzial im Rahmen des NAP. Gemäss unserer Erfahrung werden chemische PSM in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme eingesetzt, sondern aus wirtschaftlichen Gründen oftmals vorgezogen. Diese Praxis, die im Widerspruch zum Konzept des integrierten Pflanzenschutzes steht, wird nach wie vor auch von landwirtschaftlichen Beratungsstellen gestützt.</p>
2.2	<p>Einfügen einer Einschätzung des Potenzials des Biolandbaus in der Schweiz. Eine Zunahme der biologisch bewirtschafteten Fläche würde zu einer Reduktion des PSM Einsatzes führen. Wie gross ist dieses Reduktionspotenzial?</p> <p><b>Einfügen des klaren Bekenntnisses, dass der Biolandbau mit zusätzlichen Massnahmen gefördert werden soll.</b></p>	<p>Der Biolandbau wird im NAP beschrieben, hingegen fehlen Massnahmen zur zusätzlichen Förderung des Bio-Landbaus. Eine Vergrösserung der biologisch bewirtschafteten Fläche würde viel zu den Reduktionszielen beitragen. Es ist eine zusätzliche Massnahme zur Förderung des Biolandbaus zu formulieren.</p> <p>Die Nachfrage nach Bioprodukten kann in der Schweiz nicht durch in der Schweiz produzierte Produkte abgedeckt werden. Eine Erhöhung des Bio-Anteils in der Schweizer Landwirtschaft könnte demnach auch wirtschaftlich sinnvoll sein.</p>
4, Einleitung S. 10	<p>Streichen: „Der Aktionsplan zielt auf die Reduktion der mit der Anwendung von PSM verbundenen Risiken <del>und nicht auf eine pauschale Mengenreduktion der verwendeten PSM.</del></p> <p>Dafür soll der Einleitungstext ergänzt, werden, z.B.: Um die Risikoreduktion zu erreichen muss der PSM-Einsatz</p>	<p>S. Text zu Kap. 5</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deutlich reduziert werden.	
4.1	Die Definition des Risikos (Toxizität x Exposition) berücksichtigt langlebige Stoffe nicht und ist entsprechend zu ergänzen.	s. Texte zu langlebigen Abbauprodukten
4.2.2	<i>Streichen:</i> «PSM-Rückstände in <del>pflanzlichen und tierischen</del> Lebensmitteln»	PSM-Rückstände gelangen auch ins Trinkwasser. Trinkwasser ist weder tierischen noch pflanzlichen Ursprungs.
4.2.2.1	<i>Ändern:</i> «...die gesetzliche Qualitätsanforderung für PSM-Wirkstoffe und <del>relevante</del> Abbauprodukte in <del>den allermeisten</del> <b>vielen</b> Fällen <del>aber</del> <b>nicht</b> eingehalten wird.	Das schweizerische Gewässerschutzrecht lässt eine Unterscheidung von relevanten und nicht-relevanten PSM-Abbauprodukten nicht zu und verlangt, dass das Grundwasser <i>frei von künstlichen, langlebigen Stoffen</i> ist (unabhängig von Relevanz-Einstufungen). Dementsprechend falsch ist auch die Aussage, dass die gesetzlichen Qualitätsanforderungen für PSM und PSM-Abbauprodukten in den allermeisten Fällen eingehalten seien. Der Wille des Gesetzgebers war es, mit den ökologischen Zielen nach Anhang 1 GSchV das für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasser wirksam gegen die gesamte Stoffgruppe (inkl. PSM-Abbauprodukte) zu schützen. In rund drei Vierteln der Grundwassermessstellen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Schweizer Mittelland liegen die Konzentrationen von PSM und/oder PSM-Abbauprodukten über dem genannten Anforderungswert.
4.2.2.1 zweitletzter Absatz	Während in kleinen <b>und mittleren</b> Fliessgewässern z.T. ökotoxikologische problematische PSM-Konzentrationen auftreten ...	Es treten nicht nur in kleinen, sondern auch in mittleren Fliessgewässern problematische Konzentrationen auf (s. Wittmer et al. 2014)
4.2.3	Das von PSM-Rückständen in Lebensmitteln ausgehende Risiko wird in der Bevölkerung höher eingeschätzt, als es gemäss einer wissenschaftlichen Beurteilung nach heutigem Wissensstand ist. <b>Dafür unterschätzt die Bevölkerung das Risiko für die Gewässer-Biozönose und die</b>	Gemäss Umfragen ist die Schweizer Bevölkerung der Ansicht, dass es sowohl um die Gewässerqualität als auch um die Biodiversität gut bis sehr gut bestellt ist.

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>Biodiversität.</b>	
4.3.1 erster Absatz	Vor allem in kleinen <b>aber auch mittelgrossen</b> Fließgewässern kommt es oft zur Überschreitungen...	Siehe 4.2.2.1
4.3.2	Aufgrund der grossen Wissenslücken kann das Risiko für die Grundwasserbiozönose zurzeit nicht quantifiziert werden. <del>Es bestehen jedoch Anhaltspunkte, dass aufgrund der tiefen Konzentrationen zumindest in Porengrundwasserleitern dieses Risiko gering ist».</del>	Wir beantragen, den zweiten Satz zu streichen. Der erste Satz ist korrekt, der zweite ist Spekulation.
5	<p>Das generelle Ziel des NAP ist die Halbierung der Risiken von PSM. Dieses Ziel ist nicht genügend ambitioniert. Es sollen nicht nur die Risiken, sondern insbesondere auch der Einsatz von PSM um 50% reduziert werden. Dieses Ziel soll zudem terminiert (z.B. bis 2026) und mit einem messbaren Indikator quantifiziert werden (z.B. gewichtete Einheitsdosen).</p> <p>Für das Schutzgut Grundwasser ist zusätzlich explizit eine quantitative Zielvorgabe für die Risikoverminderung festzulegen.</p> <p>Für jedes Ziel soll aufgezeigt werden, wie es überprüft werden kann und in welchem Ausmass die einzelnen Massnahmen zur jeweiligen Zielerreichung beitragen. Dazu muss unter anderem aufgezeigt werden, welche Indikatoren (Kapitel 7) zu welchen Zielen (Kapitel 5) gehören. <b>Für alle Massnahmen sind klare und messbare Umsetzungsziele mit einem Termin festzulegen.</b> Nur so kann eine sinnvolle Umsetzungskontrolle erfolgen.</p>	<p>Die gezielte Reduktion der Anzahl Anwendungen ist die effektivste Methode, um Risiken und Schäden von Pestiziden zu reduzieren oder zu verhindern.</p> <p>Mit der Halbierung der Risiken alleine können die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer und Grundwasser auch weiterhin nicht eingehalten werden. Dazu braucht es eine generelle Reduktion des PSM-Einsatzes.</p> <p>Nur wenn dem Konzept des integrierten Pflanzenschutzes konsequent nachgelebt und PSM wirklich erst als letzte Massnahme eingesetzt werden, können die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer und Grundwasser eingehalten werden.</p> <p>Im NAP sind bis auf wenige Ausnahmen keine quantifizierbaren Ziele definiert worden. Für das Schutzgut Grundwasser ist im NAP keine Zielvorgabe vorhanden.</p>
5.1, Zwischenziel 1	Bemerkung zu «besonderem Risikopotenzial» (Fussnote 4, Einstufung nach GHS) ändern: Als PSM [...] gesundheits-	Ein Kriterium reicht aus, damit ein PSM als ein Mittel mit besonderem Risikopotential eingestuft wird. Dazu sollen

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>schädigend (GHS08) <b>oder</b> sehr giftig [...] (H410) eingestuft sind <b>oder</b> als Rückstände [...]</p> <p><i>Einfügen:</i> «<b>PSM mit besonders hohem Gefahrenpotenzial werden bis 2020 nicht mehr eingesetzt.</b></p> <p>Die Anwendungen von PSM mit besonderem Risikopotenzial werden bis 2026 um <del>30%</del> <b>50%</b> gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert».</p>	<p>auch Pflanzenschutzmittel gezählt werden, die langlebige Abbauprodukte bilden können.</p> <p>Mittlerweile ist wissenschaftlich akzeptiert, dass für manche Chemikalien aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften keine risikofreie Anwendung etabliert werden kann (z.B. Pyrethroid-Insektizide mit sehr tiefen EQS). Die betroffenen Substanzen sind nicht mehr auf Grund ihres (nicht bewertbaren) Risikos zu managen sondern auf Grund ihrer Gefährlichkeit zu verbieten. Weiter ist die Anwendung von gefährlichen Substanzen massiv zu reduzieren. Betroffen wären nur etwa 15% der Wirkstoffe. Im Rahmen des ÖLN könnte die Pflicht, Sonderbewilligungen für solche Substanzen vorzulegen, deren Einsatz massiv reduzieren.</p>
5.1, Zwischenziel 2	<p><i>Ändern:</i> «Die Emissionen von PSM, verursacht durch die verbleibenden Anwendungen, werden bis 2026 um <del>25</del><b>50</b>% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert».</p>	<p>Siehe Ausführungen oben zur generellen Reduktion des PSM Einsatzes.</p>
5.5	<p><i>Ändern:</i> «Leitziel: <del>Die Risiken von PSM werden bis 2026 um 50% reduziert durch eine Verminderung...</del></p> <p>...Anforderungen von Anhang 2 der GSchV, werden <b>bis 2026</b> eingehalten.</p> <p><i>Ändern:</i> «Zwischenziel 1: Die Anzahl Abschnitte des Schweizer Fliessgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss GSchV wird bis <del>2026</del><b>21</b> halbiert».</p> <p>Variante: 90% der untersuchten Abschnitte des Schweizer Fliessgewässernetzes erfüllen 2021 die Anforderungen an die Wasserqualität der GSchV in Bezug auf PSM</p> <p>Dito für Zwischenziel 2.</p>	<p>Das Leitziel muss terminiert werden.</p> <p>Zusätzlich soll die Halbierung der Anzahl Gesetzesverstösse (Überschreitung der numerischen Anforderungen in Bezug auf Gewässerqualität) deutlich schneller erreicht werden als lediglich bis 2016.</p>



<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
5.5	<p><i>Einfügen (ev. als separates Kapitel «Schutz der Trinkwasserressourcen»)</i></p> <p>Leitziel: Die für die Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwasservorkommen sind vor nachteiligen Auswirkungen der PSM-Anwendung wirkungsvoll geschützt und enthalten keine künstlichen, langlebigen Stoffe, die von PSM herrühren.</p> <p>Zwischenziel 1: Ab 2021 werden in Grundwasserschutzzonen keine PSM mehr eingesetzt (Ausnahmen für S3 vorbehalten)</p> <p>Zwischenziel 2: Ab 2021 sind in PSM-belasteten Zuströmbereichen geeignete Gewässerschutzmassnahmen inklusive Wirkungskontrollen verbindlich festgelegt und umgesetzt (u.a. Verbot oder Sonderbewilligungspflicht für bestimmte PSM)</p>	<p>Das Risiko für Grundwasser wird im NAP als tief eingeschätzt. Wir teilen diese Einschätzung des Risikos teilweise und sind auch einverstanden, dass in Oberflächengewässern prioritärer Handlungsbedarf besteht. Trotzdem ist es aus Gewässerschutzsicht nicht nachvollziehbar, dass spezifische Massnahmen zur Reduktion der Grundwasserbelastung vollständig fehlen. Der NAP soll deshalb um entsprechende Ziele und Massnahmen ergänzt werden.</p> <p>Die im Grundwasser gefundenen langlebigen PSM-Abbauprodukte stammen hauptsächlich von Herbiziden. Der Einsatz der grossflächig zu Grundwasserbelastung führenden Herbizide (S-Metolachlor, Dichlobenil, Chloridazon) ist grundsätzlich für den Schutz der Kulturen nicht zwingend. Einerseits bestehen Ersatzprodukte, andererseits sind Unkräuter gemäss DZV primär mit anderen Methoden zu bekämpfen (Hacken, Striegeln, je nach Kulturen auch Untersaaten, etc.). Der Bio-Landbau kommt grundsätzlich ohne Herbizide aus und in Anbetracht dessen, dass die genannten Herbizide zum grössten Teil aus rein wirtschaftlichen Gründen und zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden, müssen der Trinkwasserschutz und die Qualitätswünsche der Trinkwasserkonsumenten unbestritten höher gewichtet werden.</p> <p>Es sollen deshalb Massnahmen definiert werden, die spezifisch auf diese Thematik eingehen.</p>
6.1.1.1	<p>Zusätzliches Umsetzungsziel: Bis 2030 ist der herbizidfreie Anbau in der Schweiz Standard. Herbizidanwendungen werden nur noch in Ausnahmefällen gestattet.</p>	<p>Auf Herbizide kann vergleichsweise einfach verzichtet werden. Es bestehen für alle Kulturen gute Erfahrungen mit mechanischen Methoden oder Untersaaten. Die Schweizer Landwirtschaft soll wieder eine Pionierrolle im ökologischen Landbau übernehmen und mittelfristig nahezu vollständig auf Herbizide verzichten.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.1.1.4	<p>Umsetzungsziel: <del>Bis Ende 2020 soll geprüft werden, ob der extensive Anbau weiterer Kulturen bei den Direktzahlungen gefördert werden soll.</del> Ersetzen durch: <b>Bis Ende 2020 soll der extensive Anbau weiterer Kulturen bei den Direktzahlungen gefördert werden.</b></p> <p>Zusätzliche Massnahme: Verstärkte Förderung bestehender Extenso Programme.</p>	<p>Die Massnahme soll nicht nur geprüft sondern umgesetzt werden.</p> <p>Die Massnahme sieht vor, Extenso Programme für zusätzliche Kulturen zu prüfen. Es gibt aber auch erfolgreiche, bereits bestehende Extenso Programme (z.B. für Getreide und Raps). Die Extenso-Produktion von Getreide ist sehr verbreitet und erfolgreich, sie könnte Schweizweit zum Standard werden. Beim Raps gibt es noch Potenzial für eine Erhöhung des Extenso-Anteils. Diese bestehenden Programme sollen verstärkt gefördert werden.</p>
6.1.1.5, Umsetzungsziel	<p><del>Bis Ende 2020 soll eine entsprechende Anpassung der die DZV geprüft werden.</del> Neu: <b>Die DZV ist bis 2020 entsprechend anzupassen</b></p>	<p>Die Massnahme, dass für den ÖLN nur unproblematische PSM zugelassen sind, ist zielführend. Die DZV ist deshalb entsprechend anzupassen.</p>
6.1.1.6	<p>Dito 6.1.1.5: Es soll nicht nur «geprüft werden, ob und ggf. wie eine Abgabe auf PSM in der Schweiz eingeführt werden soll».</p> <p><b>In der Schweiz ist bis 2021 eine Lenkungsabgabe auf PSM einzuführen. Der Erlös der Abgabe fliesst in die Finanzierung von unterstützenden Aktivitäten (z.B. Beratung bez. der festgelegten Ziele o.ä.)</b></p>	<p>Gemäss unserer Erfahrung werden chemische PSM in vielen Fällen nicht erst als letzte Massnahme eingesetzt, sondern aus wirtschaftlichen Gründen oftmals vorgezogen. Diese Praxis steht im Widerspruch zum Konzept des integrierten Pflanzenschutzes und der DZV. PSM sollen deshalb durch eine Lenkungsabgabe so stark verteuert werden, dass sie aus Kostengründen erst eingesetzt werden, wenn biologische, biotechnische oder physikalische Methoden (die heute in der Anwendung teurer sind) nicht zum Erfolg geführt haben.</p>
6.1.2.2	<p>Einführen einer zentralen Koordinationsstelle für Ressourcenprojekte im Bereich PSM Reduktion</p>	<p>Damit man von den Erfahrungen und Resultaten der verschiedenen Ressourcenprojekte möglichst viel profitieren kann, wäre es sinnvoll eine zentrale Koordinationsstelle zu schaffen. Gerade für die Weiterentwicklung und iterative Verbesserung des NAP, ist man auf Erfahrungen aus diesen Projekten angewiesen. Welche Massnahmen wurden erfolgreich umgesetzt? Welche Herangehensweisen haben sich</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als erfolgreich herausgestellt? Solche Fragen können nur beantwortet werden, wenn man einen Überblick über alle Projekte hat und diese auch miteinander vergleichen kann.
6.2.1.1 c), Beschreibung der Massnahme, letzter Abschnitt	<p><del>Es soll geprüft werden, ob solche Behandlungssysteme auch über die Direktzahlungen gefördert werden können.</del></p> <p><b>Solche Behandlungssysteme sollen ab 2021 durch Direktzahlungen gefördert werden.</b></p>	Die Förderung der Behandlungssysteme für PSM-haltige Abwässer ist zielführend. Die DZV ist deshalb entsprechend anzupassen.
6.2.1.2 a), Beschreibung der Massnahme	<p>Zusätzliche Massnahme:</p> <p><b>Die Abstandsvorschriften der ChemRRV werden von heute je 3 Meter auf neu je 6 Meter festgelegt.</b></p>	<p>Wir sind der Meinung, dass die Abstände zu Fließgewässern gemäss ChemRRV Anhang 2.5 (für PSM-Verbot) und Anhang 2.6 (für Düngerverbot) vergrössert und mit den Breiten der Pufferstreifen gemäss DZV synchronisiert werden müssen.</p> <p>Für kleine Gewässer stimmen diese neuen Abstandsvorschriften auch gut überein mit dem minimalen Gewässerraum. Die Kantone sollen deshalb verpflichtet werden, dass mit der Festlegung des Gewässerraums die Vorschriften der ChemRRV und der DZV abgedeckt sind und nicht drei Zonen festgelegt werden müssen.</p>
6.2.1.2 a), Umsetzungsziele	<p>Umformulierung des dritten Umsetzungsziels: PSM werden <b>nur</b> zugelassen, wenn Nebenwirkungen auf aquatische Organismen als gemäss PSMV annehmbare beurteilt werden, d.h.....</p> <p><i>Ergänzen:</i> «Umsetzungsziel:... - <b>Für Wirkstoffe, die im Rahmen des Gewässermonitorings häufig über den numerischen Anforderungswerten gemäss GSchV oder den EQS-Werten nachgewiesen werden, werden automatisch strengere Auflagen verfügt.</b>»</p>	<p>Grundsätzlich sollen PSM nur dann zugelassen werden, wenn die Nebenwirkungen auf aquatische Organismen als annehmbar beurteilt werden. Egal über welchen Eintragsweg sie in die Gewässer gelangen.</p> <p>Die Zulassung sollte bereits jetzt gewährleisten, dass die Gewässer der Schweiz den gesetzlichen Anforderungen gemäss GSchV entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass die Risikobewertung nicht konservativ genug ist. Die Bewilligungen müssen auf Basis der Monitoringdaten angepasst werden können (s. auch Kommentare zu 6.3.3.4 und 6.3.3.5).</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.2.1.2 b), Beschreibung der Massnahme, letzter Abschnitt	<p><del>Deshalb soll geprüft werden, ob die Umsetzung gewisser Massnahmen über die Direktzahlungen gefördert werden können.</del></p> <p><b>Entsprechende Massnahmen sollen ab 2021 durch Direktzahlungen gefördert werden.</b></p>	Diese Massnahme ist erfolversprechend und soll unbedingt umgesetzt werden. Beispiele von möglichen Massnahmen sind in 6.2.1.2 a) aufgeführt.
6.2.1.4	<p>Diese Massnahme ist zentral und soll unbedingt vollumfänglich und flächendeckend für die ganze Schweiz eingeführt werden.</p> <p>Deshalb sollen alle Können-Formulierungen («zu prüfende Massnahmen», «es sollte geprüft werden», «sind zu prüfen» etc.) in affirmative Formulierungen geändert werden.</p> <p>Die gute fachliche Praxis soll nicht nur gefördert, sondern auch gefordert werden, z.B. im Rahmen des baulichen Gewässerschutzes (Hofplatzentwässerung, insbesondere Wasch- und Reinigungssysteme, Umschlag- und Waschplätze). Die Aufnahme der Kontrollpunkte in AControl ist zentral. Die Behebung von Mängeln soll wirkungsvoll durchgesetzt werden (Sanierung bzw. Sanktionierung).</p>	<p>Die Pflanzenschutzpraxis entscheidet sich auf den einzelnen Betrieben, dort liegt ein grosses Potenzial für Reduktionen. Da alle Betriebe unterschiedlich sind, sind betriebsspezifische Massnahmen von enormer Bedeutung. Gut ausgebildete Berater sind dabei entscheidend für den Erfolg. Diese Betriebs-Audits und Beratungen können über die Lenkungsabgaben auf PSM finanziert werden.</p> <p>Über Umschlag- und Waschplätze können Pflanzenschutzmittel unbeabsichtigt in die Gewässer gelangen.</p>
6.2.2.5	<p><del>Bis Ende 2017 soll geprüft werden, ob und nach welchen Kriterien die Zulassung von Hobbyprodukten stärker eingeschränkt werden soll.</del></p> <p><b>Bis Ende 2018 sollen die Kriterien die Zulassung von Hobbyprodukten stärker eingeschränkt werden.</b></p>	Das Angebot an PSM, die für den Hobbybereich zugelassen sind, soll auf ein Minimum eingeschränkt werden. Es muss verhindert werden, dass giftige PSM durch nichtberufliche Anwender erworben werden können.
6.2.4.1	Ändern: Diese Massnahme wird auch auf Biotope von kantonaler und regionaler Bedeutung ausgedehnt.	Auch Biotope von kantonaler und regionaler Bedeutung sollen wirksam vor PSM Einträgen geschützt werden.
6.2.5, 6.2.5.1 und 6.2.5.2	<p><i>Ergänzen:</i></p> <p>6.2.5: Trinkwasserressourcen</p>	Siehe 5.5

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>(neu)</p>	<p>Damit das Schweizer Trinkwasser zum Grossteil auch in Zukunft naturnah (d.h. ohne aufwändige Aufbereitungsverfahren) direkt aus regionalen Grundwasservorkommen gewonnen werden kann, sollen Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen besser geschützt werden.</p> <p>6.2.5.1 Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) In Grundwasserschutzzonen 2 und 3 sollen PSM aufgrund der involvierten Risiken und der unmittelbaren Nähe zu Trinkwasserfassungen untersagt werden. In Grundwasserschutzzonen 3 sind Ausnahmegewilligungen für unproblematische, nicht wassergängige PSM (bspw. gemäss Hilfstoffliste für den biologischen Landbau) möglich.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2018 ist das PSM-Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen umgesetzt.</p> <p>6.2.5.2 Reduktion spezifischer PSM in belasteten Zuströmbereichen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) Sobald PSM oder PSM-Abbauprodukte im Grundwasser eines Zuströmbereichs in Konzentrationen über 0.1 µg/L je Einzelstoff oder über 0.5 µg/L in der Summe auftreten, sind geeignete Gewässerschutzmassnahmen (Verbot oder Sonderbewilligungspflicht für bestimmte PSM im jeweiligen Zuströmbereich) gemeinsam auszuarbeiten und falls nicht umgesetzt anzuordnen, durchzusetzen und zu überwachen.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2018 sind in belasteten Zuströmbereichen die jeweils geeigneten Gewässerschutzmassnahmen umgesetzt.</p> <p>Sollten trotz der eingeführten Massnahmen eine Aufbereitung des Trinkwassers erforderlich werden, sind die damit verbundenen Kosten gemäss Verursacherprinzip den Ver-</p>	<p>Der Wille des Gesetzgebers war es, mit den ökologischen Zielen nach Anhang 1 GSchV das für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasser wirksam gegen die gesamte Stoffgruppe (inkl. PSM-Abbauprodukten) zu schützen.</p> <p>Die Schutzzonen von Trinkwasserfassungen machen weniger als 4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus, sind aber für die Qualität und die Sicherheit des Trinkwassers von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) werden weniger als 30% für Ackerbau und Dauerkulturen (z.B. Obst- und Rebbau) benötigt, die grosse Mehrheit wird als Grünland genutzt. Viele Grundwasserschutzzonen befinden sich zudem eher in weniger intensiv genutzten Gebieten. Zahlreiche Wasserversorgungen unternehmen seit längerem Anstrengungen, zumindest in der Engeren Schutzzone S2 eine Grünlandnutzung zu fördern. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein generelles PSM-Verbot in der gesamten Grundwasserschutzzone deutlich weniger als 4% der heute intensiv genutzten LN betreffen würde.</p> <p>Dank der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für die S3 bleibt eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung dieser Zonen weiterhin möglich. Das ausnahmslose PSM-Verbot in der S2 jedoch ist zwingend, da dieser Bereich sehr klein ist (weniger als 1.2% der gesamten LN umfasst) und die Fließzeit bis zur Trinkwasserfassung weniger als zehn Tage beträgt.</p> <p>Die in wichtigen Zuströmbereichen des Berner Seelands verhängte Sonderbewilligungspflicht für Chloridazon hat sich bewährt und gezeigt, dass Landwirte im Bereich der Herbizide problemlos auf Alternativen resp. Ausweichprodukte um-</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ursachern zu überwälzen.	stellen können.
6.3.2.2		Es ist auf jeden Fall sinnvoll den integrierten Pflanzenschutz weiterzuentwickeln. Allerdings ist häufig die Umsetzung in die Praxis ein Knackpunkt. Der integrierte Pflanzenschutz soll nicht nur weiterentwickelt, sondern auch konsequent umgesetzt werden.
6.3.2.6	Einfügen: Die bestehenden Indikatoren (z.B. Synops) zur Beurteilung der Entwicklung des Risikopotentials für aquatische Organismen werden weiterentwickelt <b>und spezifisch auf die Bedingungen in der Schweiz angepasst.</b>	Die Modelle wurden zum Teil im Ausland (D) entwickelt. Um die Entwicklung des Risikopotentials in der Schweiz korrekt abbilden zu können müssen die Schweiz-spezifischen Bedingungen bei den Eintragswegen im Modell korrekt abgebildet werden (Drainagen, Kurzschlüsse,...)
6.3.3.4 und 6.3.3.5	Gemäss Massnahmenbeschrieb soll eine Rückkopplung zwischen Monitoringdaten und Zulassung erreicht werden. Wir begrüßen diese Idee. Diese Rückkopplung muss institutionalisiert werden. Die Umsetzungsziele der beiden Massnahmen sind entsprechend zu ergänzen, beispielsweise:  <b>Bis 2021 wird ein Ablauf vorgeschrieben, wie die Resultate aus den Monitoring-Kampagnen in die Zulassung zurückfliessen.</b>  Beim Grundwasser (6.3.3.4) sind als Umsetzungspartner auch die Kantone einzubeziehen.	Der Massnahmenbeschrieb sieht die Rückkopplung zwischen Monitoringdaten und Zulassung vor. Diese Idee wird jedoch in den Zielen nicht aufgegriffen, so dass die Gefahr besteht, dass die (gute!) Idee in der Umsetzung vergessen geht.
6.3.3.5	Erstes Umsetzungsziel ergänzen: Auch die Anforderungen an die Analytik und die Labors müssen festgelegt werden.	
6.3.3.7	Umsetzungsziel ändern:  Bis 2020 werden schweizweit alle PSM Anwendungen parzellenscharf erhoben.	Die Landwirte sind bereits heute verpflichtet, alle PSM Anwendungen im Feldkalender festzuhalten. Diese Daten sollen vom BLW zentral erhoben und abgelegt werden. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist das mit einem kleinen Mehraufwand gegenüber der Erhebung im Rahmen der

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ZA-AUI möglich.
6.3.5 (neues Kapitel)	<p><b>Das Zulassungsverfahren soll in Zukunft durch eine vom BLW unabhängige Stelle durchgeführt werden.</b></p> <p>Die Dosierungen sollen mit der EU harmonisiert werden, wobei allfällige Abweichungen mit Schweiz-spezifischen Untersuchungsergebnissen zu begründen sind.</p> <p>In Zukunft soll für jedes zugelassene Produkt (oder jeden Wirkstoff) eine Umweltzusammenfassung publiziert werden mit den vorhergesagten Umweltkonzentrationen, allen Ökotoxdaten etc. (siehe Massnahme 6.3.4.6).</p> <p>Zudem sollen Güterabwägungen offengelegt werden (RAC-Überschreitung wird toleriert, weil Substanz besonders wichtig für...)</p> <p>Bei Neuzulassungen von Wirkstoffen sind für die Analytik im Gewässer alle relevanten Informationen wie chemische Struktur, Abbauprodukte etc. an die betroffenen nationalen und kantonalen Fachstellen weiterzuleiten (siehe Massnahme 6.3.4.3).</p> <p>Die Informationen betreffend Wirksamkeit der Produkte (wie gut wirken sie gegen welche Schad-Erreger) sollen an die LW-Berater weitergegeben werden, so dass diese ihre Aufgabe auch sinnvoll wahrnehmen können.</p>	<p>Als erste Schaltstelle im Umgang mit PSM hat die Zulassungsbehörde grundlegenden Einfluss auf die Anwendung der Produkte und demzufolge auch auf die möglichen Risiken der Wirkstoffe.</p> <p>Die Entscheide sollten nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder ohne die Möglichkeit einer Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen erfolgen. Die heute vorherrschende Intransparenz ist unbefriedigend und hindert das Vertrauen sowie die Akzeptanz in die Zulassungsstelle.</p> <p>Deshalb soll das Zulassungsverfahren (analog Swissmedic für die Arzneimittelzulassung) an eine unabhängige Stelle übertragen werden.</p> <p>Eine Anpassung des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der genannten Punkte wird zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes und somit zu einer Risikoreduktion im Sinne der Zielerreichung führen. Daher halten wir die Anpassung und Auslagerung des Zulassungsverfahrens als Massnahme im NAP für gerechtfertigt.</p>
8	<p>Folgende Punkte sollen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für alle Massnahmen sind klare und messbare Umsetzungsziele mit einem Termin festzulegen. Nur so kann eine sinnvolle Umsetzungskontrolle erfolgen.</li> <li>➤ Bei allen Wirkungszielen muss festgelegt werden wie die Zielerreichung gemessen wird (s. auch Kommentar zu Kapitel 5, Zusammenhang Ziele und Indikatoren).</li> <li>➤ Es muss ein klares Vorgehen bei nicht-Erreichen der</li> </ul>	<p>Der Aktionsplan soll iterativ ergänzt und angepasst werden. Dieses Vorgehen wird vom VSA unterstützt. Es fehlt hingegen ein klares Konzept für die Erfolgskontrolle und Evaluierung des Aktionsplans. Ebenso fehlen Vorgaben zum Vorgehen, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Es besteht die Gefahr, dass ein nicht-Erreichen der Ziele keine Konsequenzen hat. Das muss verhindert werden.</p>

<b>Kapitel (Anhang)</b> <b>Chapitre (annexe)</b> <b>Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Umsetzungs- und der Wirkungsziele festgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es muss ein Vorgehen festgelegt werden wie entschieden wird, ob die «zu prüfenden Massnahmen» in den NAP aufgenommen werden.</li> </ul>	<p>Viele gute Massnahmen werden im NAP nur als «zu prüfen» erwähnt. Es wird nicht beschrieben wer entscheidet, ob eine Massnahme aufgenommen wird. Somit besteht die Gefahr, dass erfolgversprechende Massnahmen nicht aufgenommen werden.</p>